Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1933	Nr. 61

Inhalt:

(Nr. 13992.) Gesetz zur Änderung des Staatsministergesetzes vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 123). Vom 22. September 1933.

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz) vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 123) erhält folgende Fassung:

Die Staatsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Reichskanzler folgenden Eid:

Ich schwöre: Ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, Verfassung und Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13993.) **Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin. Vom 22. September 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt Berlin gehen auf den Stadtgemeindeausschuß, die Zuständigkeiten der Bezirksversammlungen der Verwaltungsbezirke der Hauptstadt Berlin auf die Bezirksämter über.

§ 2.

Die Vorsitzenden der Bezirksämter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksämter werden von dem Oberbürgermeister ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung (Einweisung) nach Maßgabe des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217).

§ 3.

(1) Die Vorschrift des § 39 zweiter Halbsatz der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) findet auf die Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt Berlin insoweit keine Anwendung, als nach dieser Vorschrift einem Viertel der Mitglieder zusteht, die Zusammenberufung der Versammlung zu verlangen.

(2) Regelmäßige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlungen finden nicht statt.

§ 4.

Soweit Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlungen bisher einer Genehmigung bedurften, gilt dies auch für die von dem Stadtgemeindeausschuß und den Bezirksämtern gemäß § 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

Artikel II.

§ 5.

Soweit Vorsitzende der Bezirksämter, ihre Stellvertreter oder Mitglieder der Bezirksämter durch die Bezirksversammlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählt sind, findet § 2 Satz 1 keine Anwendung, wenn ihre Einweisung erfolgt.

Artikel III.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13994.) Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Bereitschaftspolizei. Vom 22. September 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 c 2 und A 10 c 3 der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 1 zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 —) rücken auf Grund ihres Besoldungsdienstalters in den Dienstaltersstufen nicht auf.

§ 2.

Ein Übertritt von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 c 3 in die Besoldungsgruppe A 10 c 2 nach vier Dienstjahren findet nicht statt.

§ 3.

Die vom 15. August 1933 ab eingestellten Polizeianwärter erhalten eine jährliche Grundvergütung von 1080 *RM*.

§ 4.

(1) Die einmalige Dienstbelohnung auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 189) wird nur noch in Höhe von 300 *RM* gezahlt.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1934 ab wird die genannte Verordnung aufgehoben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Eintracht", Braunkohlenwerke und Brikettfabriken in Welzow N. L. für den Weiterbetrieb des Braunkohlenwerkes Werminghoff
   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 32 S. 211, ausgegeben am 12. August 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wolf für den Ausbau eines Weinbergswegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 36 S. 111, ausgegeben am 9. September 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen **Bogen** oder den **Bogenteil 20 Rpf.**, bei größeren **Bestellungen 10—40 v. H.** Preisermäßigung.

(Nr. 13994.) Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Bereitschaftspolizei. Vom 22. September 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

366

§ 1.

Die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 c 2 und A 10 c 3 der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 1 zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 —) rücken auf Grund ihres Besoldungsdienstalters in den Dienstaltersstufen nicht auf.

§ 2.

Ein Übertritt von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 c 3 in die Besoldungsgruppe A 10 c 2 nach vier Dienstjahren findet nicht statt.

§ 3.

Die vom 15. August 1933 ab eingestellten Polizeianwärter erhalten eine jährliche Grundvergütung von 1080 RM.

§ 4.

(1) Die einmalige Dienstbelohnung auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 189) wird nur noch in Höhe von 300 RM gezahlt.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1934 ab wird die genannte Verordnung aufgehoben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Eintracht", Braunkohlenwerke und Brikettfabriken in Welzow N. L. für den Weiterbetrieb des Braunkohlenwerkes Wermingshoff durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 32 S. 211, ausgegeben am 12. August 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wolf für den Ausbau eines Weinbergsweges durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 36 S. 111, ausgegeben am 9. September 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.